

# BGer 11Z\_1/2025 vom 20. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_11Z\\_1\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_11Z_1_2025)

FR: TF 11Z\_1/2025 du 20 octobre 2025

IT: TF 11Z\_1/2025 del 20 ottobre 2025

## Erwägungen

### E. 1

Der Gesuchsteller macht geltend, er sei durch den Prozess zwischen B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_, auf den sich sein Akteneinsichtsbegehren beziehe, in seinen Rechten betroffen. Die Arrestierung und Pfändung des Grundstücks beruhe auf der Prämisse, dass dieses im Eigentum von B.\_\_\_\_\_ steht. Das Arrestgericht sei seinem Standpunkt gefolgt, dass dieser der "wahre Eigentümer" des Grundstücks ist. Der Ausgang des Verfahrens zwischen B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_, in welchem es offenbar um das Eigentum an diesem Grundstück gehe, habe daher unmittelbare Auswirkung auf seine Rechtsstellung "als Pfändungsgläubiger am Grundstück". Nach Gewährung der Akteneinsicht ziehe er eine Beschwerde an das Bundesgericht nach Art. 76 Abs. 1 Bst. b BGG in Betracht, um geltend zu machen, dass der Rechtsstreit um das Eigentum am Grundstück nach dessen Pfändung hätte eingestellt oder mindestens sistiert werden müssen.

Der Gesuchsteller erinnert daran, dass für die Abklärungen von Drittrechten an gepfändeten Vermögenswerten das Widerspruchsverfahren nach Art. 106 ff. SchKG vorgesehen sei. Vorläufig sei von C.\_\_\_\_\_ keine Drittansprache am Grundstück erfolgt. Bleibe es dabei, müsse das Grundstück ohne weitere Verfahren zugunsten der Gläubiger von B.\_\_\_\_\_ verwertet werden. Der zwischen B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ hängige Rechtsstreit um das Eigentum am fraglichen Grundstück werde damit obsolet und gegenstandslos. Sollte eine Drittansprache von C.\_\_\_\_\_ hingegen erfolgen, müsste zwischen ihr und ihm, dem Gesuchsteller, ein Widerspruchsverfahren nach Art. 108 Abs. 1 SchKG durchgeführt werden. Würde er in diesem Verfahren mit dem Standpunkt obsiegen, dass das Grundstück an C.\_\_\_\_\_ in der Absicht übertragen wurde, es den Gläubigern von B.\_\_\_\_\_ zu entziehen, so sei damit der Rechtsstreit zwischen B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ obsolet. Entsprechend müsste dieser Rechtsstreit bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens sistiert werden.

Der Gesuchsteller erklärt, in Lehre und Praxis sei anerkannt, dass Personen, die als Dritte zur Ergreifung eines Rechtsmittels legitimiert sind, Einsicht in das betreffende Verfahren nehmen können. Mit den vorstehend resümierten Ausführungen sei seine Legitimation zur Ergreifung einer Drittbeschwerde nach Art. 76 Abs. 1 Bst. b BGG zumindest glaubhaft gemacht; damit sei auch sein Gesuch um Akteneinsicht ausreichend begründet.

### E. 2.1

Der Gesuchsteller begründet sein Begehren um Akteneinsicht im Wesentlichen damit, dass er im Streit zwischen B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ gestützt auf Art. 76 Abs. 1 Bst. b BGG zur Beschwerde an das Bundesgericht legitimiert sei. Dieser Vorschrift zufolge ist zur Beschwerde in Zivilsachen berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.

Zusätzlich zu dieser materiellen Voraussetzung setzt das Beschwerderecht (im kumulativen Sinn: Urteil 5A\_823/2016 vom 22. März 2017 E. 2.1) voraus, dass die betreffende Person vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Art. 76 Abs. 1 Bst. a BGG). Zur Beschwerde ist demnach auch berechtigt, wer am kantonalen Verfahren teilnehmen wollte und dies trotz entsprechender Bemühungen und sorgfältiger Wahrung seiner Interessen nicht tun konnte, sei es, weil die Vorinstanz die Zulassung als Partei oder Nebenpartei zu Unrecht verneint hatte, sei es, weil sie von der Existenz der betroffenen Person keine Kenntnis hatte (Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 28. Februar 2001, BBl 2001 4312). Diesfalls wird die betreffende Person nachweisen müssen, dass sie unter sorgfältiger Wahrung ihrer Interessen die notwendigen Schritte unternommen hat, um am kantonalen Verfahren teilzunehmen (GRÉGORY BOVEY, in: Aubry Girardin et al. [Hrsg.], Commentaire de la LTF, 3. Aufl., 2022, N 12 zu Art. 76 BGG ; KATHRIN KLETT, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl., 2018, N 3 zu Art. 76 BGG ). Der Beschwerdeführer hat unter Gewärtigung der Nichteintretensfolge darzulegen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Beschwerderechts gegeben sind, es sei denn, diese seien ohne Weiteres ersichtlich ( BGE 138 III 537 E. 1.2; 135 III 46 E. 4).

Der Gesuchsteller behauptet nicht, dass er sich vergeblich um eine Teilnahme am kantonalen Verfahren bemüht hätte. In seinem Schreiben vom 23. Juli 2025 (s. vorne Sachverhalt Bst. B.b) begründete er sein Akteneinsichtsgesuch allein damit, dass er zu C.\_\_\_\_\_s Gesuch um Akteneinsicht im Arrestverfahren nur Stellung nehmen könne, wenn er Kenntnis davon hat, worum es im Streit zwischen C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ geht. Im hiesigen Verfahren äussert sich der Gesuchsteller mit keinem Wort dazu, weshalb für sein angebliches Beschwerderecht auch die in Art. 76 Abs. 1 Bst. a BGG enthaltene Voraussetzung erfüllt sein soll. Dass dies offensichtlich der Fall wäre, liegt auch nicht auf der Hand. Im Übrigen vermag der Gesuchsteller mit seinen Ausführungen auch nicht hinreichend darzutun, dass er im Sinne von Art. 76 Abs. 1 Bst. b BGG durch das erwähnte Urteil des Obergerichts des Kantons Graubünden besonders berührt wäre und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hätte. Denn der von ihm erwähnte Widerspruchsprozess nach Art. 108 Abs. 1 SchKG , in welchem sich ein Gläubiger (hier der Gesuchsteller) und ein Drittsprecher (hier C.\_\_\_\_\_) gegenüberstehen, gilt als betreibungsrechtliche Streitigkeit mit Reflexwirkung auf das materielle Recht ( BGE 140 III 355 E. 2 und 2.3.3). In diesem Prozess wird einzig darüber entschieden, ob der betreffende Gegenstand in der laufenden Betreuung zugunsten des Gläubigers verwertet werden darf oder ob er aus der Pfändung bzw. dem Arrestbeschluss zu entlassen sei; entsprechend beschränkt sich die Rechtskraftwirkung dieses Prozesses auf diese Betreuung ( BGE 107 III 118 E. 2). Soweit der Gesuchsteller meint, die von ihm vermutete Auseinandersetzung über das Eigentum am (arrestierten und in der Folge gepfändeten) Grundstück werde durch den Ausgang des vom Betreibungsamt einzuleitenden (s. Art. 10 Abs. 1 Ziff. 3 i.V.m. Abs. 2 VZG) Widerspruchsprozesses beeinflusst, kann ihm also nicht gefolgt werden.

## **E. 2.2**

Andere Gründe, weshalb er als Person ohne Parteistellung, mithin als Unbeteiligter vor- oder ausserprozessual zur Einsicht in die Akten des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens 5A\_719/2025 berechtigt sein sollte, sind dem Gesuch vom 16. September 2025 nicht zu entnehmen und auch nicht ersichtlich.

### **E. 3**

Das Gesuch um Akteneinsicht ist nach dem Gesagten abzuweisen. Auf den Eventualantrag, das Gesuch an das Obergericht des Kantons Graubünden weiterzuleiten, ist mangels der gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG erforderlichen Begründung nicht einzutreten. Soweit der Gesuchsteller zugleich eine Beschwerde erheben will und diesbezügliche Anträge stellt (s. Sachverhalt Bst. C), ist er darauf hinzuweisen, dass eine Beschwerde - abgesehen von hier nicht gegebenen Ausnahmefällen (vgl. FLORENCE AUBRY GIRARDIN, in: Aubry Girardin et al. [Hrsg.], Commentaire de la LTF, 3. Aufl., 2022, N 23 zu Art. 42 BGG ) - nicht "vorläufig" erhoben werden kann; auch darauf ist nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Gesuchsteller für die Gerichtskosten aufzukommen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ). Den Parteien des bundesgerichtlichen Verfahrens 5A\_719/2025 ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.